

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 16. AUGUST 1950

NUMMER 67

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.**B. Finanzministerium.****C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**

RdErl. 25. 7. 1950, Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1950. S. 753.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**II A. Bauaufsicht: RdErl. 31. 7. 1950, Bauordnungsvorschriften für die Einrichtung von Niederdruck-Gasanlagen in Baderäumen. S. 753.
— RdErl. 3. 8. 1950, Anwendung der Normen im Wohnungsbau. S. 755.**K. Landeskanzlei.**

Notiz. S. 756.

G. Sozialministerium**Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1950**

RdErl. d. Sozialministers v. 25. 7. 1950 — III A

Durch Erlaß des Sozial- und des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1950 wird in Abschnitt II 2 Ziffer 21 (2) bestimmt, daß fürsorgegerechte Erstattungen zwischen Fürsorgeverbänden nicht als Einnahmen und Ausgaben in die Abrechnung aufzunehmen sind. Das bedeutet, daß ausschließlich der Bezirksfürsorgeverband die Aufwendungen für den Einzelfall nachzuweisen hat, der die Fürsorge tatsächlich ausübt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Erfüllung einer vorläufigen oder endgültigen Fürsorgepflicht handelt.

Die Bestimmung des Erlasses vom 10. Dezember 1947 Abschnitt II Ziffer 2a, wonach für Flüchtlinge und Evakuierte entstehende Fürsorgeaufwendungen nur durch die Aufnahmegerüenden nachzuweisen sind, ist damit gegenstandslos geworden.

Damit ist auch die mit Erl. vom 10. September 1949 angeordnete Sonderregelung über die Abrechnung von Anstaltspflegekosten in Fällen, in denen Flüchtlinge und Evakuierte in Fürsorgeanstalten außerhalb des Bereiches der Aufnahmegerüenden untergebracht werden, aufgehoben.

Bezug: Erl. d. Sozial-, Innen- und Finanzministers v. 10. 12. 1947 — 2249/1.—
Erl. d. Sozialministers v. 10. 9. 1949 — III A 1 — (MBI. NW. S. 913).
Erl. d. Sozial- und Finanzministers v. 26. 4. 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom. F. Tgb.-Nr. 4891/1 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1950 S. 753.

J. Ministerium für Wiederaufbau**II A. Bauaufsicht****Bauordnungsvorschriften für die Einrichtung von Niederdruck-Gasanlagen in Baderäumen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 7. 1950 — II A 2004/50

Im Anschluß an meinen u. a. RdErl. weise ich im Hinblick darauf, daß die Mehrzahl der Baupolizeiverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen keine Bestimmungen in bezug auf die Mindestgröße von Baderäumen mit Gasfeuerstätten enthält, auf die durch Runderlaß des ehe-

maligen Preußischen Finanzministers vom 24. Februar 1934 (V 18 2140/18) eingeführten Richtlinien für die Aufstellung von Gasfeuerstätten und -geräten hin.

Sie besagen:

Ziffer 5: In kleinen Räumen mit Warmwasserbereitern ist nicht nur für Abführung der Verbrennungsgase, sondern auch für die Abführung verbrauchter und die Zuführung frischer Luft zu sorgen.

In Räumen mit einem Luftinhalt von 20 cbm und darüber genügt die natürliche Be- und Entlüftung des Raumes (durch Türen und Fenster), sofern Warmwasserbereiter mit einer Nennleistung bis zu 300 kcal/min. verwendet werden. Werden größere Warmwasserbereiter aufgestellt, so genügt ebenfalls die natürliche Be- und Entlüftung, wenn der Luftinhalt des Raumes mindestens das dreifache des stündlichen Gasverbrauchs beträgt.

In Räumen mit weniger als 20 cbm bis zu 12 cbm Inhalt dürfen Warmwasserbereiter aufgestellt werden, wenn Be- und Entlüftungsöffnungen von mindestens je 100 cm² freiem Querschnitt unten an der Tür oder an sonst geeigneter Stelle in der Nähe des Fußbodens und nahe der Zimmerdecke hergestellt werden. Beide Öffnungen müssen nach demselben Außenraum führen.

In Räumen mit weniger als 12 cbm bis zu 10 cbm Inhalt dürfen Warmwasserbereiter nur bis zu einer Nennleistung von 300 kcal/min. aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß eine Badewanne von höchstens 120 Liter Gesamtfaßungsvermögen verwandt wird und die vorgenannten Be- und Entlüftungsöffnungen vorhanden sind.

Ziffer 6: In Räumen mit weniger als 10 cbm Luftinhalt (kleine Badezimmer, Duschräume u. dgl.) dürfen Warmwasserbereiter nicht aufgestellt werden. Ihre Aufstellung hat in einem Nebenraum (Küche, Flur o. dgl.) zu erfolgen.

Nach diesen Richtlinien ist von den Baugenehmigungsbehörden bei der Genehmigung von Niederdruck-Gasanlagen in Baderäumen nach wie vor zu verfahren.

Sollte sich in besonders gelagerten Fällen eine Abweichung von Ziffer 6 dieser Richtlinien im Sinne der durch die IV. Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1732) zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 eingeführten Vorschriften des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (DVGW-Vorschriften) vertreten lassen, nach denen Gas-Wasserheizer mit einer Nennbelastung bis zu 390 kcal/min. in Baderäumen mit einem Rauminhalt von 8 bis 12 cbm als zulässig anzusehen sind, so bin ich zur Abkürzung des Baugenehmigungsverfahrens damit einverstanden, daß die Baugenehmigungsbehörden Befreiungen von Ziffer 6 der Richtlinien für die Aufstellung von Gasfeuerstätten und -geräten vom 24. Februar 1934 auch ohne Zustimmung der Regierungspräsidenten erteilen.

Die diesbezügliche Vorschrift meines RdErl. v. 20. 1. 1950 — II A — 50/50 — (MBI. NW. S. 70) wird hiermit aufgehoben.

Bezug: Mein RdErl. v. 20. 1. 1950 — II A — 50/50 — (MBI. NW. S. 70).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
An die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau,
An die Baugenehmigungsbehörden.

— MBI. NW. 1950 S. 753.

Anwendung der Normen im Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 8. 1950 — II A — 2023/50

Auf Veranlassung des Bundesministers für Wohnungsbau sind die wichtigsten für den Wohnungsbau in Frage kommenden Normen in einem Taschenbuch zusammengefaßt und der Fachwelt zur Verfügung gestellt. Dieses Buch wurde von Baudirektor z. D. Dr.-Ing. habil. Hanns Frommhold und Oberreg.- und -baurat Dr.-Ing. Siegfried Hasenjäger bearbeitet. Es erscheint im August im Werner-Verlag GmbH., Düsseldorf-Lohausen, zum Preis von etwa 7 DM unter dem Titel „DIN-Wohnungsbau-Normen“.

Das Buch enthält auf etwa 320 Seiten (DIN A 5) alle Normvorschriften mit zeichnerischen Darstellungen, die für die Bauaufsicht verbindlich eingeführt worden sind, wie auch diejenigen Normblätter, die ohne bauaufsichtsrechtliche Verbindlichkeit zum Zwecke der Kostenersparnis im Wohnungsbau dem planenden und bauleitenden Architekten wichtige Hinweise geben. Die Anschaffung dieses Buches wird daher den für den Wohnungsbau zuständigen Behörden und der Bauwirtschaft dringend empfohlen.

— MBI. NW. 1950 S. 755.

Notiz

Verlegung der Dienststelle des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen

Die Diensträume des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen sind von Cäcilienallee 2 (Regierungsgebäude) nach Martin-Luther-Platz 40 verlegt worden.

Fernsprechanschluß: Sammelnummer 1 12 46.

Besuchsstunden: Dienstags, donnerstags, freitags von 9 bis 12.30 Uhr.

— MBI. NW. 1950 S. 756.